



Informationen zur Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis für Ärztinnen/Ärzte

mit einer außerhalb der EU-Mitgliedstaaten (Drittstaaten) abgeschlossenen ärztlichen Ausbildung

Eine ärztliche Tätigkeit darf nur ausgeübt werden, soweit Ihnen hierzu die Approbation (bzw. eine Berufserlaubnis) vorliegt. Diese ist bei der zuständigen Behörde schriftlich von Ihnen zu beantragen.

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

ist – soweit Sie in Hessen tätig werden wollen – das

**Hessische Landesprüfungs- und Untersuchungsamt im Gesundheitswesen
Walter-Möller-Platz 1, 60439 Frankfurt am Main - Fax: 069/1567-716 – www.hlpug.de**



SPRECHZEITEN: Dienstag, Mittwoch, Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr

Ihr/e Sachbearbeiter/in sind:

Buchstaben A – C: Herr Betz, Mail: wolfgang.betz@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/1567-701

Buchstaben D – K: Frau Schneider, Mail: sonja.schneider@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/1567-703

Buchstaben L – R: Frau Bake, Mail: signe.bake@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/1567-706

Buchstaben S – Z: Frau Kaiser, Mail: pia.kaiser@hlpug.hessen.de, Tel.: 069/1567-705

VORAUSSETZUNGEN zur ERTEILUNG einer APPROBATION gem. § 3 Abs. 3 BÄO und ERLAUBNIS gem. § 10 BÄO

Sie weisen nach, dass Ihre außerhalb der EU-Mitgliedsstaaten (Drittstaaten) durchgeführte ärztliche Ausbildung vollständig abgeschlossen ist.

Die Erteilung der Approbation setzt neben weiteren Voraussetzungen die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes voraus. Die Gleichwertigkeit kann im Rahmen einer Begutachtung der Ausbildungsunterlagen, sofern diese die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, festgestellt werden. Das bedeutet, dass das HLPUG in einem Gutachterverfahren prüft, ob bzw. inwieweit Ihre Ausbildung sowohl zeitlich als auch inhaltlich materiell wesentliche Unterschiede gegenüber der Ausbildung in Deutschland aufweist.

Liegt ein oder liegen mehrere wesentliche Unterschiede vor oder können die Ausbildungsunterlagen nicht begutachtet werden, weil sie die Voraussetzungen nicht erfüllen oder haben Sie freiwillig auf eine Begutachtung verzichtet, erfolgt die Feststellung des gleichwertigen Ausbildungsstandes durch die Teilnahme an einer Kenntnisprüfung.

In der Übergangszeit kann bei Nachweis eines ärztlichen Arbeitgebers in Hessen eine auf maximal zwei Jahre zeitlich befristete Berufserlaubnis gem. § 10 BÄO erteilt werden, die zu einer ärztlichen Tätigkeit unter Aufsicht und in ständiger Anwesenheit von approbierten Ärztinnen/Ärzten berechtigt. Zeiten einer Erlaubnis in anderen Bundesländern werden angerechnet und führen nicht zu einer Verlängerung in Hessen.

BITTE BEACHTEN:

Die Prüfung der Unterlagen in einem Gutachterverfahren ist nur möglich, wenn die **Originale der Ausbildungsunterlagen** mit einer **Haager Apostille** versehen oder von der **Deutschen Botschaft im Ausbildungsland legalisiert** sind (Bestätigung der Echtheit einer ausländischen öffentlichen Urkunde). Informationen hierzu finden Sie unter: http://www.konsularinfo.diplo.de/Vertretung/konsularinfo/de/05/Urkundenverkehr_Allgemein/_Urkundenverkehr.html

Für die Ausübung des ärztlichen Berufs mit einer Approbation bzw. Berufserlaubnis müssen Sie über die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Als Mindestvoraussetzung ist mit dem Antrag ein **Sprachzertifikat GER-B2** des *Goethe-Instituts* oder der *telc GmbH* vorzulegen. Während der Prüfung Ihres Approbationsantrags erwerben Sie Fachsprachenkenntnisse in der Medizin und weisen diese mit dem **Fachsprachenzertifikat C1 Medizin** gemäß den Vorgaben der 87. Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vor Abschluss des Approbationsverfahrens bzw. für die Zulassung zur Kenntnisprüfung nach. Informationen zu den Anbietern finden Sie auf der Homepage: www.hlpug.de > Humanmedizin > Berufsausübung.

KOSTEN des VERFAHRENS

Die Bearbeitung Ihres Antrages auf Erteilung der Approbation ist kostenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach dem Aufwand der Bearbeitung. Hinzu kommen tatsächlich entstandene Auslagen (z.B. Postgebühren, Fotokopien) sowie Kosten für die Begutachtung und/oder die Teilnahme an der Kenntnisprüfung.

Die Erteilung einer vorübergehenden Berufserlaubnis für maximal zwei Jahre ist ein gesondertes, zusätzliches Verfahren und kostet derzeit etwa 160 Euro zuzüglich Auslagen (z.B. Postgebühren).

ANTRAGSTELLUNG und einzureichende UNTERLAGEN

Die Entscheidung über die Erteilung der Approbation und einer vorübergehenden Berufserlaubnis sind nur auf Antrag möglich. Diese sind schriftlich zu stellen und eigenhändig zu unterschreiben. Bitte verwenden Sie dazu meinen Antragsvordruck. Eine Antragstellung mit Email ist nicht möglich.

Legen Sie bitte **ALLE FACHLICHEN NACHWEISE** im **Original** und in **einfacher Kopie**, und sofern diese nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, im **Original** einer **deutschen Übersetzung** und in **einfacher Kopie** vor.

Die Übersetzungen müssen in Deutschland von einem amtlich bestellten Übersetzer angefertigt worden sein (www.justiz-dolmetscher.de).

Für die Anträge auf Approbation und Berufserlaubnis sind immer erforderlich:

- Diplom als Ärztin/Arzt
- Fächerliste mit Angabe der Einzelnoten
- Ggf. weitere Nachweise, die den vollständigen Abschluss der Ausbildung belegen (Internatur, Ordinatur, Fachpraktische Ausbildung)
- Ggf. Bescheinigung über die Berechtigung zur Berufsausübung im Herkunftsstaat, wenn dies im Herkunftsland zwingend erforderlich ist (Lizenz, etc.)

Sofern ein Gutachten durchgeführt werden soll, auch folgende Nachweise

- Stundentafel mit Aufteilung in Theorie- und Praxisstunden
- ein personalisierter Ausbildungsplan/Curriculum zu den Studieninhalten aus Ihrer Studienzeit
- Zeugnisse über Ihre bisherigen Tätigkeiten
- Nachweise über Fortbildungsveranstaltungen, etc.

Sollte bereits ein Approbationsverfahren in einem anderen Bundesland durchgeführt worden sein, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Feststellungsbescheid über die Bewertung Ihrer Ausbildungsunterlagen
- Protokoll(e) der durchgeführten Kenntnisprüfungen

Bitte legen Sie auch folgende persönliche Unterlagen im **Original** sowie in **einfacher Kopie** und ggf. in amtlicher deutscher Übersetzung vor:

- **Sprach-Zertifikat GER-B2** des Goethe-Instituts oder der telc GmbH, und sofern bereits vorhanden, das **Fachsprachenzertifikat C1 Medizin**
- Polizeiliches Führungszeugnis/Strafregisterauszug/criminal record aus dem Land Ihres letzten gewöhnlichen Aufenthaltes/Ausbildungsland

Soweit Sie sich schon mindestens drei Monate in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, beantragen Sie bitte ein Führungszeugnis der **Belegart „O“** (für behördliche Zwecke) bei Ihrer zuständigen Meldebehörde am Wohnort unter Angabe der Anschrift des *Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen, dem Namen Ihrer/s Sachbearbeiter/in sowie der Kennziffer M7105* als Zieladresse.

Diese Unterlagen benötige ich nur im **Original**:

- Aktueller tabellarischer Lebenslauf, vollständig ab der ersten Schule bis heute mit Angabe Monat/Jahr und Aufenthaltsort, persönlich unterschrieben mit Datum
- Ärztliche Bescheinigung (Anlage 3 zum Antragsvordruck). Die Untersuchung ist vom betriebsärztlichen Dienst des einstellenden Krankenhauses oder von einem/ niedergelassenen (Allgemein-)Ärztin/Arzt in Deutschland vorzunehmen

Wird gleichzeitig ein Antrag auf Erteilung einer Berufserlaubnis gestellt:

- Antrag auf Berufserlaubnis mit Unterschrift des zukünftigen Arbeitgebers (Anlage 2)

Folgende Unterlagen können im **Original mit einfacher Kopie** oder auch als **amtlich beglaubigte Kopie** (ggf. zusätzlich mit dem Original der amtlichen deutschen Übersetzung) eingereicht werden:

- Geburtsurkunde
- Heiratsurkunde/Namensänderungsurkunde, sofern sich Ihr Name geändert hat
- Personalausweis oder Reisepass oder Flüchtlingsausweis

WAS SIE NOCH WISSEN SOLLTEN

Bitte beachten Sie:

Ärztliche Tätigkeiten mit einer Berufserlaubnis nach § 10 BÄO werden bei der fachärztlichen Weiterbildung grundsätzlich nicht angerechnet.

Fragen zur Weiterbildung bzw. Anerkennung als Fachärztin/Facharzt in Hessen beantwortet Ihnen die

Landesärztekammer Hessen
Im Vogelsong 3
60488 Frankfurt am Main

www.laekh.de/aerzte/weiterbildung/weiterbildung-kontakt

Die Verwendung eines Hochschulgrades/akademischen Grades aus Drittstaaten darf gemäß § 22 Hochschulgesetz nur in der Originalform mit Angabe der den Grad verliehenen Universität geführt werden.

Weitere Auskünfte über die Führung eines ausländischen Grades sowie die rechtlichen Grundlagen erhalten Sie beim Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst in Wiesbaden: www.hmwk.hessen.de